



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

26.03.1991 - Drucksache 12/1191

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 26. März 1991**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“**

Das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Stiftung des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen, wird derzeit — wie es die z. Z. geltende Satzung vorsieht — von **einem** Direktor geleitet.

Eine Satzungsänderung, die das Kuratorium der Stiftung auf seiner Sitzung am 27. September 1990 beschlossen hat, sieht vor, die Institutsleitung zukünftig einem **zweiköpfigen Direktorium** zu übertragen, dem neben dem Direktor auch der Verwaltungsleiter als Verwaltungsdirektor angehören soll. Das Kuratorium verspricht sich davon eine Klarstellung der administrativen Zuständigkeiten.

Weil die neue Satzung hinsichtlich der Vorgaben für das Stiftungsorgan des „Direktors“ dem § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung widersprechen würde, ist vor Genehmigung der neuen Satzung durch die Aufsichtsbehörde eine Änderung dieses Gesetzes insoweit erforderlich, als in § 4 (Organe der Stiftung) jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Direktorium“ ersetzt wird.

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen (Anlage).

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf beraten und ihm am 25. Februar 1991 in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Genehmigung der Satzungsänderung schnellstmöglich erfolgen soll. **Er bezeichnet den nachstehenden Entwurf des Änderungsgesetzes gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich und bittet die Bürgerschaft, die 2. Lesung unmittelbar nach der 1. Lesung stattfinden zu lassen.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1986 (Brem.GBl. S. 55 — 221-1-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Direktor“ durch die Worte „das Direktorium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Direktorium“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „den Direktor“ durch die Worte „das Direktorium“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „den Direktor“ durch die Worte „das Direktorium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung wird derzeit – wie es die Satzung vorsieht – von einem Direktor geleitet.

Eine Satzungsänderung, die das Kuratorium der Stiftung auf seiner Sitzung am 27. September 1990 beschlossen hat, sieht vor, die Institutsleitung einem zweiköpfigen Direktorium zu übertragen, dem neben dem Direktor auch der Verwaltungsleiter als Verwaltungsdirektor angehören soll. Das Kuratorium verspricht sich davon eine Klarstellung der administrativen Zuständigkeiten.

Bevor die Satzung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden kann, bedarf es der Änderung des Stiftungsrichtungsgesetzes.